

# ZH\_OBERGERICHT PE240002 vom 5. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PE240002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PE240002)

FR: ZH\_OBERGERICHT PE240002 du 5 juillet 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PE240002 del 5 luglio 2024

## Erwägungen

### E. 2

Es sei festzustellen, dass die Lastenbereinigung über eine negative Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG gegen Pfandbetreuung Nr. 1 zu Lasten des Stockwerkeigentums Nr.2 und Miteigentumsanteils Nr. 3 im Grundbuch an der D.\_\_\_\_-strasse 4 in E.\_\_\_\_ ZH nichtig ist.

### E. 3

Es sei festzustellen, dass die Prozessvoraussetzungen sowohl beim Erstprozess (FO 220 001) als auch bei der Hauptinterventionsklage nach Art. 85a SchKG. nicht vorhanden sind", in der Erwägung, dass mit der angefochtenen Verfügung vom 2. Mai 2024 einzig dem Kläger (Beschwerdegegner) eine Frist zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses angesetzt wurde (Urk. 60/30 S. 4 = Urk. 2 S. 4), die Beklagte 2 somit nicht beschwert ist, dass die Beschwerde damit unzulässig ist, womit auch Beschwerdeantrag 2 auf Feststellung der Nichtigkeit der Lastenbereinigung nicht zu prüfen ist (vgl. BGer 5D\_159/2018, E. 5.1.), dass betreffend Beschwerdeantrag 3 die funktionelle Zuständigkeit nicht gegeben ist, zumal die Prüfung der Prozessvoraussetzungen in einem erstinstanzlichen Verfahren nicht vom Obergericht als Rechtsmittelinstanz, sondern von der ersten Instanz vorzunehmen ist, dass auf die Beschwerde deshalb insgesamt nicht einzutreten ist, in der weiteren Erwägung, dass die zweitinstanzliche Entscheidegebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 12 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen ist, sowie dass die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss der Beklagten 2 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und für das Beschwerdeverfahren

- 3 - keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO), wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.